



## CRAILSHEIM

### **Information der Stadtverwaltung zur Anmietung und Überlassung von städtischen Hallen bei Privatfeiern**

#### **Oft gestellte Fragen mit zu den zugehörigen Antworten**

##### **Kann ich eine städtische Halle für meine private Feier mieten?**

Die überwiegende Zahl der städtischen Hallen (mit Ausnahme der reinen Sporthallen) kann für private Feiern angemietet werden. Die Verfügbarkeit ist unter anderem davon abhängig, ob eine Halle nicht bereits für andere Aktivitäten regelmäßig und/oder dauerhaft genutzt wird. Beispiel: Samstägliche Rundenspiele im Tischtennis in der Hirtenwiesenhalle oder in Ingersheim.

Wichtig zu wissen: Die kommunalen Hallen werden vorrangig den Schulen und zudem den städtischen Vereinen für deren Aktivitäten überlassen. Eine Überlassung an Privatpersonen erfolgt nachrangig. Um Näheres zu erfahren, einfach eine E-Mail an [hallen@crailsheim.de](mailto:hallen@crailsheim.de) schicken mit den wichtigsten Informationen zur geplanten Veranstaltung (Datum, Art der Veranstaltung, voraussichtliche Zahl der Gäste).

Der Event Airport Hangar, die Stadthalle der Stadt Crailsheim, wird von der Hangar.7180 Betriebs & Event GmbH betrieben. Auch dort können Hochzeiten oder Geburtstage gefeiert werden.

3 Informationen und Kontaktdaten gibt es unter <https://www.hangar-crailsheim.de/>

##### **Mit wie vielen Personen kann ich in einer städtischen Halle feiern?**

Die kommunalen Hallen unterliegen als Veranstaltungsstätte der gesetzlich bestimmten Kapazitätsgrenzen. Diese sind bei Bestuhlung (wie für Hochzeitsfeiern) geringer als bei Feiern ohne Bestuhlung. Die Kapazitätsgrenzen sind individuell nach Halle unterschiedlich. Das heißt, manche Veranstaltungen müssen, je nach Personenzahl, in eine andere Örtlichkeit verlegt werden.

Wichtig zu wissen: Der Event Airport Hangar bietet das größte Fassungsvermögen, hier sind auch größere Feiern mit 600 oder 800 Personen oder darüber hinaus möglich.

##### **Warum änderte die Stadtverwaltung das Vorgehen bei der Hallenvermietung?**

Zum 1. September 2020 erließ der Gemeinderat der Stadt Crailsheim eine Satzung über die Überlassung und Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen und der gedeckten Sportstätten (Veranstaltungsstätten) der Stadt Crailsheim (Benutzungsordnung). Das bisherige Vorgehen bei der Vergabe von städtischen Hallen entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) des Landes Baden-Württemberg.



## CRAILSHEIM

Wichtig zu wissen: Die Versammlungsstättenverordnung BW regelt den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit unterschiedlichen Nutzungsarten. Sie wurde auf Grundlage der Landesbauordnung für Baden- Württemberg (LBO) erlassen und ist für alle Kommunen bindend.

Dieser Link führt zur vollständigen Version der Verordnung: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VSt%C3%A4ttV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

### **Warum brauche ich für meine Feier eine Veranstaltungsleitung?**

Die Versammlungsstättenverordnung (kurz: VStättVO) enthält eine Reihe von Betriebs- und Veranstaltervorschriften, die dem Schutz der Besuchenden bzw. Benutzenden der Versammlungsstätten dienen. Versammlungsstätten sind Örtlichkeiten für Veranstaltungen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen (mehr als 200 Besucher) bestimmt sind.

Wichtig zu wissen: Es geht um das konkrete Fassungsvermögen einer Halle und nicht um die tatsächlich anwesende Besucher- oder Gästezahl.

§ 38 der Versammlungsstättenverordnung regelt explizit die Pflichten, die Betreibende, Veranstaltende und Beauftragte treffen. Betreiberin ist in Crailsheim die Stadtverwaltung. Unter anderem wird geregelt, dass eine Veranstaltungsleitung ständig anwesend ist, um die Einhaltung der Pflichten zu überwachen (Stichwort: Verantwortlichkeit). Die Stadt Crailsheim delegiert diese Verantwortlichkeit im Rahmen des Mietvertrags auf den Mietenden.

Wichtig zu wissen: Mitarbeitende der Stadt können während der Veranstaltung nicht ständig anwesend sein. Im Antrag zur Überlassung einer Halle muss daher eine für die Veranstaltung verantwortliche Person verbindlich benannt werden. Diese fungiert als Veranstaltungsleitung im Sinne der VStättVO.

### **Wer darf oder kann die Veranstaltungsleitung übernehmen?**

An eine Veranstaltungsleitung werden hohe Anforderungen gestellt. Ein/e Veranstaltungsleiter/in sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, insbesondere für die Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen. Und ergreift im Fall einer Gefahr Maßnahmen wie eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Ereignisses. Das wird zwischen Stadtverwaltung und Benutzenden schriftlich vereinbart.

Diese Voraussetzungen muss ein/e Veranstaltungsleiter/in unter anderem erfüllen:

- Sie/Er muss geistig und körperlich in der Lage sein, Entscheidungen zu treffen.
- Sie/Er muss die relevanten Vorschriften kennen und befähigt sein für diese Aufgabe.



## CRAILSHEIM

- Sie/Er muss mit der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen vertraut sein.
- Sie/Er trägt die Verantwortung für das Sicherheitskonzept, das Räumungskonzept und die Einhaltung der Vorschriften gemäß VStättVO in Abwesenheit des Betreibers.

Wichtig zu wissen: Hat die Stadtverwaltung gegen die vom Benutzenden beauftragte Person durchgreifende Bedenken, kann sie die Beauftragung einer anderen Person verlangen oder die Überlassung der Veranstaltungsstätte ablehnen.

### **Warum muss diese Veranstaltungsleitung ständig anwesend sein?**

Eine sichere Veranstaltung muss von Anfang bis Ende gewährleistet sein. Die/der Leiter/in ist daher während der Feier ständig anwesend und für die Beauftragten der Stadt in dieser Zeit immer telefonisch erreichbar. Sollte zum Beispiel aufgrund einer drohenden Gefahrenlage die Sicherheit gefährdet sein, muss die/der Veranstaltungsleiter/in über den Veranstaltungsabbruch eigenmächtig entscheiden oder Hallenverweise aussprechen.

Wichtig zu wissen: Die Anwendung der Verordnung ist keine willkürliche Maßnahme oder gar Schikane der Stadtverwaltung. Zum einen sind wir dazu durch die Rechtsvorschrift des Landes verpflichtet und zum anderen dient dies alles in erster Linie der Sicherheit der Gäste.

Wichtig zu wissen: Die Anwesenheit einer fremden Person mag auf den ersten Blick ungewohnt sein. Es sollte aber Allen bewusst sein, dass die Veranstaltung nicht in privaten Räumen stattfindet, sondern in öffentlichen Gebäuden. Daher sind gewisse Einschränkungen bei der Privatsphäre zu akzeptieren. Alle können unbeschwert feiern in der Gewissheit, dass eine unabhängige und sachkundige Person die Veranstaltung begleitet.

### **Warum folgen manche Kommunen oder privatwirtschaftlich betriebene Veranstaltungsstätten nicht den Vorgaben der VStättVO?**

Es gibt diverse Faktoren, die bei der Anwendung der Verordnung zu berücksichtigen sind. So sind Kommunen zwingend verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, während private Betreiber nur bedingt daran gebunden sind. Der Anwendungsbereich der Verordnung hängt von verschiedensten Faktoren ab. So gibt es beispielsweise Versammlungsstätten, die wegen der geringen Zahl der Besucherplätze nicht unter die Vorgaben fallen. Zudem ist die Stadtverwaltung Crailsheim für rechtssichere Abläufe im Stadtgebiet verantwortlich.